

ORDNUNG
der
CHRISTUSGEMEINDE
KIRCHDORF

Stand: 7. FEBRUAR 2026

ORDNUNG DER CHRISTUSGEMEINDE KIRCHDORF

1 Name der Gemeinde

Der Name der Gemeinde ist: „DIE CHRISTUSGEMEINDE KIRCHDORF, EINE GEMEINDE DER FREIEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN SYNODE IN SÜDAFRIKA“.

2 Grundlage

2.1 Lehre und Bekenntnis

Die Gemeinde steht auf dem Grund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, dem vom Heiligen Geist eingegebenen und unfehlbaren Wort Gottes, als der alleinigen Quelle und Richtschnur des Glaubens und der Lehre.

2.1.1 Als richtige und verbindliche Auslegung der Heiligen Schrift gelten die Bekenntnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirche, nämlich: Die drei Hauptsymbole der christlichen Kirche (das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Glaubensbekenntnis), die unveränderte Augsburgische Konfession von 1530 und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers und die Konkordienformel.

2.1.2 Die Gemeinde nimmt die Lüneburger Kirchenordnung an, das heißt alles darin Enthaltene, welches auf der Heiligen Schrift begründet und als Ordnung in unsere Gemeinde eingeführt ist; sonst soweit sie für unsere Verhältnisse passt.

2.2 Dienst und Auftrag der Gemeinde

2.2.1 Der Dienst der Gemeinde ist bestimmt durch den Auftrag Jesu Christi, alle Völker zu Jüngern Jesu zu machen, sie auf den Namen des Dreieinigen Gottes zu taufen und durch Wort und Sakrament im rechten Glauben zu erhalten.

2.2.2 Die Gemeinde hat dementsprechend insbesondere die Aufgabe, im Zusammenwirken aller ihrer Glieder unter der Leitung des Pastors und des Kirchenvorstandes dafür zu sorgen, dass in ihrer Mitte Gottes Wort lauter und rein verkündigt und die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß verwaltet werden, die kirchliche Unterweisung zu fördern, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und missionarische Möglichkeiten zu erwägen und wahrzunehmen.

2.3 Zuordnung der Gemeinde zur Synode

Die Christusgemeinde Kirchdorf ist eine selbständige Gemeinde der Freien Ev.- Luth. Synode in Südafrika (FELSISA) und unterstellt sich deren Kirchen- und Synodalordnung.

3 Gemeindemitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft in der Gemeinde

Nur Christen, die sich zu der Grundlage der Gemeinde bekennen, können ihr angehören.

3.2 Aufnahme

3.2.1 Die Aufnahme in die Gemeinde von Gliedern aus anderen Gemeinden der FELSISA oder aus anderen evangelisch-lutherischen Kirchen, die mit der FELSISA in

Kirchengemeinschaft stehen, erfolgt durch die ordnungsgemäße Überweisung. Die Aufnahme in die Gemeinde wird im Gottesdienst abgekündigt und erfolgt durch die Teilnahme am heiligen Abendmahl.

3.2.2 Glieder anderer Kirchen ebenso wie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, werden nach Bitte um Aufnahme, wenn nötig, in der Lehre der Ev.-Luth. Kirche unterrichtet. Ihre Absicht, sich der Gemeinde anzuschließen, wird im Gottesdienst abgekündigt. Wenn kein Einwand innerhalb von zwei Wochen erhoben wird, erfolgt die Aufnahme durch die Teilnahme am heiligen Abendmahl.

3.2.3 Verpflichtung

Durch die Mitgliedschaft wissen sich die Gemeindeglieder verpflichtet

zur regelmäßigen Teilnahme an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl;

zur Teilnahme an dem missionarischen Auftrag der Kirche Jesu Christi;

zur regelmäßigen Teilnahme der Kinder an dem christlichen Unterricht in der Gemeinde;

zu regelmäßigen Spenden und Gaben an die Gemeinde, Synode und Mission;

zur Teilnahme und Mitarbeit an den Aktivitäten der Gemeinde;

zur Anerkennung dieser Gemeindeordnung.

3.2.4 Die Rechte eines Gemeindegliedes können bei Vorliegen eines Anlasses für die Handhabung brüderlicher Zucht ganz oder teilweise aufgehoben werden. Das Nähere über die

Handhabung der Zucht in der Gemeinde regelt die Kirchen- und Synodalordnung der FELSISA.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

Überweisung in eine andere Gemeinde der FELSISA oder eine mit uns in Kirchengemeinschaft stehende ev.-luth. Kirche;

Austritt aus der Gemeinde. Will ein Glied aus der Gemeinde austreten, so muss es sich persönlich beim Pastor melden. Der Austritt wird durch eine schriftliche Bestätigung von Seiten der Gemeinde gültig.

Selbstausschluss. Nimmt ein Glied zwei Jahre weder an den Gottesdiensten noch am heiligen Abendmahl teil, schließt es sich damit selbst von der Gemeinde aus.

3.3.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes gegenüber der Gemeinde. Rechte und Pflichten aus Rechtsgeschäften bleiben unberührt.

4 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Kirchenvorstand und die Gemeindeversammlung.

4.1 Der Kirchenvorstand

Dem Kirchenvorstand gehören an:

Der zum Dienst an der Gemeinde berufene Pastor und die von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorsteher.

4.2 Der Pastor

- 4.2.1 Bei der Berufung eines Pastors handelt die Gemeinde nach der Kirchen- und Synodalordnung der FELSISA.
- 4.2.2 Dem Pastor als dem Träger des geistlichen Amtes obliegt seiner Berufung gemäß der Dienst an Wort und Sakrament und damit die geistliche Führung der Gemeinde.
- 4.2.3 Das Dienstrecht des Pastors ist durch die Kirchen- und Synodalordnung der FELSISA geregelt.

4.3 Die Kirchenvorsteher

- 4.3.1 Wahl der Kirchenvorsteher
 - # Als Kirchenvorsteher ist wählbar, wer in der Gemeinde das Wahlrecht hat, volljährig ist, sich im Lebenswandel als treuer Christ erweist und die kirchliche Stellung der Synode zu vertreten willens und fähig ist.
 - # Die Wahl der Kirchenvorsteher erfolgt auf der allgemeinen Jahresversammlung. Alle zwei Jahre werden jeweils die Hälfte der Vorsteher für vier Jahre gewählt. Vorsteher, deren Amtszeit abgelaufen ist, können wiedergewählt werden.
 - # Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie geschieht in zwei Wahlgängen. Der erste Wahlgang gilt als Vorschlagswahl. Bei ihr sind brieflich abgegebene Stimmen zulässig.
 - # Die drei Namen mit den meisten Stimmen bleiben für die Stichwahl. Als Kirchenvorsteher sind die Personen mit den beiden höchsten Stimmanteilen gewählt.
- 4.3.2 Anzahl, Einführung und Amtszeit der Kirchenvorsteher
 - # Die Gemeinde hat vier Kirchenvorsteher.

Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Die Amtszeit eines Kirchenvorstehers endet bei der Einführung des Nachfolgers.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt. Ein Kirchenvorsteher kann zu jeder Zeit aus genügenden Gründen sein Amt niederlegen, wie auch umgekehrt zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert oder desselben enthoben werden. Maßgebend dafür ist die Kirchen- und Synodalordnung der FELSISA.

4.3.3 Amtspflichten des Kirchenvorstehers

Als Gehilfe des Pastors hat der Kirchenvorsteher die Aufgabe darüber zu wachen, dass der Gemeinde die lautere Verkündigung des Evangeliums erhalten bleibt, dass sie in gottesfürchtigem Wandel lebt und dass christliche und kirchliche Sitte in ihrer Mitte aufrechterhalten wird.

Der Kirchenvorsteher hat sich der Angefochtenen und Gefährdeten, der Armen und Kranken, der Witwen und Waisen mit Rat und Tat in Demut und Treue anzunehmen.

Der Kirchenvorsteher hat bei allen kirchlichen Angelegenheiten mit zu beraten.

Der Kirchenvorsteher hat über die Angelegenheiten, die ihm in seinem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet sind Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Ablauf seiner Amtszeit.

Als Verwalter des Gemeindevermögens und aller Kassenangelegenheiten ist der Kirchenvorsteher dafür verantwortlich, dass die Gemeindeglieder auf diesem Gebiet

ihren Pflichten sowohl der Gemeinde als auch der Synode gegenüber nachkommen.

4.4 Aufgaben des Kirchenvorstandes

4.4.1 Der Kirchenvorstand steht im Dienst der Gemeinde und leitet sie.

Neben den obengenannten Pflichten des Pastors (4.2.2) und des Kirchenvorstehers (4.3.3) hat der Kirchenvorstand vor allem

- # dafür zu sorgen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlungen durchgeführt werden;
- # die Arbeit der verschiedenen Komitees und Einrichtungen der Gemeinde zu unterstützen und insbesondere die Jugendarbeit und den Dienst der Chöre zu fördern;
- # dafür zu sorgen, dass Streitigkeiten in der Gemeinde rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden;
- # im Rahmen der Ordnungen der Gemeinde über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude zu entscheiden;
- # das Gemeindevermögen zu verwalten;
- # alle weiteren Ordnungen und Anweisungen der Gemeinde auszulegen. Er hat das Recht in Ausnahmefällen Entscheidungen zu treffen;
- # die Gemeinde nach außen zu vertreten.

Der Kirchenvorstand kann einzelne Vorsteher oder Gemeindeglieder mit besonderen Aufgaben betreuen.

Von allen Kirchenvorstehern wird erwartet, dass sie an den Synodalversammlungen teilnehmen.

- 4.4.2 Treuhänder
Die Kirchenvorsteher sind die Treuhänder (Trustees) der Gemeinde.
- 4.4.3 Vorsitz im Kirchenvorstand
Der Pastor ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes. Wenn der Vorstand sich jedoch anders entscheidet, kann eines seiner Mitglieder als Vorsitzender der Vorstandssitzung gewählt werden. Diese Person soll die Versammlungen in Zusammenarbeit mit dem Pastor vorbereiten.
- 4.4.4 Einberufung der Kirchenvorstandssitzungen
Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand in der Regel monatlich einmal zur Sitzung ein oder so oft die Aufgaben es erfordern.
- 4.4.5 Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Der Kirchenvorstand kann folgende Leute ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen:
kirchliche Mitarbeiter in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs;
Personen, deren Teilnahme zweckdienlich erscheint.
- 4.4.6 Schweigepflicht
Für alle Beratungen des Kirchenvorstands gilt die Schweigepflicht, es sei denn, dass eine andere Abmachung ausdrücklich getroffen wird. Dieselbe Schweigepflicht gilt allen weiteren zu einer Beratung hinzugezogenen Personen.

4.4.7 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**
Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Glieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Glieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.4.8 **Protokoll**
Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird ein Protokoll geführt, das anzunehmen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

5 Die Gemeindeversammlung

5.1 Leitung

Die Gemeindeversammlung wählt bei ihrer Jahreshauptversammlung aus ihren Reihen einen Laien zum Vorsitzenden der Gemeindeversammlung. Die Amtszeit ist vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit, kann die betroffene Person wiedergewählt werden.

- Als Vorsitzender ist wählbar, wer in der Gemeinde das Wahlrecht hat, volljährig ist, sich im Lebenswandel als treuer Christ erweist und die kirchliche Stellung der Synode und Gemeinde zu vertreten willens und fähig ist.
- Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie geschieht wenn nötig in zwei Wahlgängen. Der erste Wahlgang gilt als Vorschlagswahl. Bei ihr sind brieflich abgegebene Stimmen, zulässig. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, bleiben die beiden Namen derer, die die meisten Stimmen bekommen haben, für die Stichwahl. Derjenige Kandidat, der dann die Stimmenmehrheit bekommt, gilt als gewählt.

5.2 Zusammensetzung

5.2.1 Stimmberechtigung

Folgende Gemeindeglieder sind bei allen Gemeindeversammlungen stimmberechtigt:

Männer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Altarsakrament zugelassen sind, haben volles Stimmrecht. Männer von 18 bis 21 Jahren haben Stimmrecht außer in Sachen, die sich auf das Gemeindeeigentum, bewegliches oder unbewegliches, beziehen.

Folgende Gemeindeglieder sind bei Pastorenberufungsversammlungen stimmberechtigt: Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zum Altarsakrament zugelassen sind, haben volles Stimmrecht.

5.2.2 Teilnahme

Konfirmierte männliche Glieder können an den Gemeindeversammlungen teilnehmen.

Der Kirchenvorstand kann Gäste zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen einladen. Sie können an den Verhandlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

5.3 Einberufung

5.3.1 Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

5.3.2 Eine Gemeindeversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Kirchenvorstand es für erforderlich hält, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Gemeindegliedern.

5.3.3 Alle Gemeindeversammlungen werden einberufen durch Abkündigung während des öffentlichen Gottesdienstes an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen.

5.4 Anträge

5.4.1 Anträge zu den Gemeindeversammlungen müssen schriftlich und mit Begründung bis zu dem bei der Einberufung genannten Termin beim Kirchenvorstand eingereicht werden.

5.4.2 Alle Anträge werden spätestens am Sonntag vor der Versammlung bekannt gemacht.

5.4.3 Später eingehende Anträge können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ als „Diverse Anträge“ behandelt werden. Solche Anträge müssen bei Beginn der Versammlung genannt werden. Sie treten wenn angenommen 14 Tage danach in Kraft, falls der Kirchenvorstand oder fünf stimmberechtigte Glieder keinen Einspruch erhoben haben.

5.4.4 Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die Anträge sachlich sind. Bei unsachlichen Anträgen hat er sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, damit der Antrag geändert oder zurückgezogen wird.

Anträge als Beschwerden über einzelne Personen sind nicht zugelassen.

5.5 Ordnung

Wer sich auf einer Gemeindeversammlung ungebührlich beträgt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Leistet er nicht Folge, so hat er die Versammlung zu verlassen und verliert für die betreffende Versammlung sein Stimmrecht.

5.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

5.6.1 Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens 15 stimmberechtigte Glieder erschienen sind. Muss wegen ungenügender Zahl eine zweite Versammlung einberufen werden, so sind die dann Erschienenen beschlussfähig.

5.6.2 Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.7 Abstimmung und Wahlen

5.7.1 **Abstimmungen** erfolgen in der Regel offen mit Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn die Ordnung es vorschreibt, der Kirchenvorstand es vorschlägt oder die Versammlung dies beschließt.

5.7.2 **Wahlen** erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Sie können in offener Abstimmung vorgenommen werden, wenn nur die benötigte Anzahl von Kandidaten vorgeschlagen wird oder die Kandidaten bei der Wahl nicht zugegen sind.

5.7.3 **Brieflich abgegebene Stimmen** müssen, wo sie zulässig sind, nämlich bei der Wahl von Kirchenvorstehern, der Wahl des Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und bei der

Berufung eines Pastors, wie auch bei der Änderung dieser Gemeindeordnung, den folgenden Bedingungen entsprechen:

- Das stimmberechtigte Gemeindeglied, das aus unvermeidlichen Umständen eine Versammlung verpassen wird, muss persönlich seinen Namen und seine Unterschrift mit deren Bestätigung durch einen Zeugen auf dem Stimmzettel eintragen.
- Dazu muss die genaue Nummer des Antrags, für oder gegen den gestimmt wird, oder der Name der Person, für die gestimmt wird, ebenfalls deutlich auf dem Stimmzettel zu sehen sein.
- Im Falle einer Wahl gilt eine brieflich abgegebene Stimme nur für den ersten Wahlgang.
- Brieflich abgegebene Stimmen müssen mindesten 24 Stunden vor der angesagten Versammlung beim Vorstand eingehändigt werden.
- Der vorschriftsmäßige Stimmzettel ist als Anhang 1 dieser Ordnung, auf der Webseite der Gemeinde, zum Drucken zu finden.

5.8 Protokoll der Versammlungen

5.8.1 Die Jahreshauptversammlung wählt einen Protokollführer, der über jede Gemeindeversammlung ein Protokoll anfertigt. Sollte der Protokollführer an späteren Versammlungen nicht zugegen sein, wählt die Versammlung einen Ersatzprotokollführer für die Versammlung.

5.8.2 Das Protokoll muss als zutreffende Wiedergabe der Verhandlungen angenommen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden.

5.9 Vertretung bei der Synodalversammlung

Die Gemeindeversammlung wählt Gemeindevertreter und einen Stellvertreter für zwei Synodalperioden (vier Jahre). Wiederwahl ist möglich. Der Gemeindevertreter hat die Gemeinde bei den Synodalversammlungen zu vertreten.

5.10 Komitees und Ausschüsse

5.10.1 Die Gemeindeversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten oder Aufgabenbereiche Komitees bilden und Glieder in Ämtern anstellen. Sie kann auch den Kirchenvorstand mit deren Bildung beauftragen.

5.10.2 Alle Komitees bzw. Amtsträger sind der Gemeinde verantwortlich. Auf der Jahreshauptversammlung erstatten sie über ihre Tätigkeit Bericht.

6 Rechtsfähigkeit

6.1 Legal Status

6.1.1 The Congregation is a legal entity, independent of changes in membership or office bearers. It can, in its own name, acquire rights, enter into obligations and sue or be sued in court.

6.1.2 Without in any way limiting the legal competence by the enumeration of the following powers, the Congregation can in the performance of its duties: Purchase, rent, loan, acquire and own movable and immovable assets, as well as sell, dispose, encumber or otherwise alienate, furnish as security for its own purpose, rent, lease and loan.

Accept movable and immovable assets which are bestowed by donations or legacy, acquire or accept other benefits in kind and cash.

Conduct all other forms of legal transactions or business.

- 6.1.3 The seat and domicile of the Congregation is 75 Noodsberg Road, Wartburg, KwaZulu-Natal.
- 6.1.4 The liability of members of the Congregation for the obligations of the Congregation is limited to the fulfilment of the commitment or contracts into which the Congregation has entered.
- 6.1.5 The Congregation shall only exercise its competence to acquire rights and benefits and enter into obligations as has become necessary for the implementation of its task.
- 6.1.6 The office bearers of the Congregation shall not be personally liable for any claims for damages arising from their actions or omissions, provided they have acted in good faith.

6.2 Asset Management

- 6.2.1 The Congregation acts through the trustees who will also represent the Congregation in a court of law where they must act in accordance with the directives adopted at a congregational meeting.

All assets, movable and immovable, must be registered in the name of the Congregation and all documents required for the registration of property and the relevant proceedings must be signed by the Church Councillors as trustees.

It is recorded that a Deed of Transfer has been register in respect of a certain property in the name of: "DIE LUTHERISCHE KIRCHE, KIRCHDORF" referred to in clause 1 of this constitution, and which is now known as: "DIE CHRISTUSGEMEINDE KIRCHDORF, NATAL, EINE GEMEINDE DER FREIEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN SYNODE IN SÜDAFRIKA." This property is registered in the Deed of Transfer as: Sub. Wilhelmsburg of the Farm Hindenburg No. 1963 and formally known as Sub. Wilhelmsburg of the Farm Kelsy Hill lot 17, in extent 34

acres 29 perches, by Deed of Transfer No. 932/1883, dated 6th December 1883.

- 6.2.2 The Congregation shall keep a record of all of its assets.
- 6.2.3 The Congregation may not donate its assets, investments or property of whatever kind to its members or office bearers. A member or office bearer may, however, be compensated for services rendered to the Congregation, provided however that the compensation must be reasonable and commensurate with the services rendered, subject to 7.3.12 of this constitution.
- 6.2.4 A member of the Congregation shall only be reimbursed to the extent of actual expenditure incurred on behalf of the Congregation.
- 6.2.5 Members of the Congregation or its office bearers have no rights of ownership to the assets or property of the Congregation.
- 6.2.6 All income of the Congregation shall be deposited in the bank account of the Congregation.
- 6.2.7 Funds available for investment may only be invested with registered financial institutions as defined in section 1 of the Financial Institutions (Investments of Funds) Act, 1984, (Act No 39 of 1984) and in securities listed on a stock exchange as defined in the Stock Exchanges Control Act, 1985, (Act No 1 of 1985).
- 6.2.8 Transactions of whatever nature concerning movable and immovable property are legal and binding if signed by the trustees on behalf of the Congregation and in accordance with a proper resolution taken by the Congregation.
- 6.2.9 Oral statements delivered before court, competent authorities or on other occasions are only legally binding if such statements are given by the chairman and one other member of the Church Council subject to prior consent having been given by the Church Council.

7 Finanzverwaltung (Financial Administration)

7.1 The Congregation derives its income from the voluntary offering taken every Sunday and from other donations and bequests from its members or other parties or from income derived from its property.

7.2 Budget and Audit

7.2.1 The annual budget is prepared by the treasurer in consultation with the Church Council and presented to the Annual General Meeting for approval.

7.2.2 The treasurer is elected by the Church Council. He should, if possible, be a member of the said Council.

7.2.3 The treasurer administers the Congregation's funds and accounts fully on all income and expenditure. Any unforeseen unbudgeted expenditure must be approved by the members at a members meeting. The Church Council has the authority to approve unforeseen expenses up to an amount approved each year by the Congregation at its AGM.

7.2.4 The financial statements of the Congregation must be audited annually by an auditor elected by the congregational meeting. The financial year extends from the first day of March in the one year and ends on the last day of February in the next year.

7.2.5 The annual financial statements must be submitted to the Director of Non-Profit Organizations within six (6) months after the end of each financial year.

7.3 APPLICATION OF THE PROVISIONS OF SECTION 30 OF THE INCOME TAX ACT, 1962

The following provisions contained in section 30 of the Act shall apply and be adhered to:

7.3.1 The sole object of the Congregation is to carry on a public benefit activity, which qualifies for purposes of the Act as

defined in section 30(1) of the Act, in a non-profit manner and with an altruistic or philanthropic intent;

- 7.3.2 No activity will directly or indirectly promote the economic self-interest of any fiduciary or employee of the Congregation otherwise than by way of reasonable remuneration payable to that fiduciary or employee;
- 7.3.3 At least 85 per cent of such activities, measured as either the cost related to the activities or the time expended in respect thereof, are carried out for the benefit of persons in the Republic, unless the Minister, having regard to the circumstances of the case, directs otherwise;
- 7.3.4 Where each activity carried on by the Congregation is for the benefit of, or is widely accessible to, the general public at large, including any sector thereof (other than small and exclusive groups); or each such activity carried on by the Congregation is for the benefit of, or is readily accessible to, the poor and needy; or the Congregation is at least 85 per cent funded by donations, grants from any organ of state or any grants from foreign governments or international organisations;

8 PUBLIC BENEFIT ORGANISATION

The Congregation is a Public Benefit Organisation for the purposes of Section 30 of the Income Tax Act (Act No 58 of 1962) (hereinafter referred to as the Act), in that its sole object is:

- determined by the command of Jesus Christ to disciple all nations by baptising them in the name of the triune God, to sustain and foster them in this faith through the Word of God and the Holy Sacrament;
- to carry on such public benefit activities as defined in the Act especially in the promotion or practice of religion encompassing acts of worship, witness and community service based on a belief in a deity, including any

undertakings or activities which are not prohibited under subsection (3) (b) (iv) thereof, where;

its activities are carried on in a non-profit manner with an altruistic or philanthropic intent;

its activities are not intended to directly or indirectly promote the economic self - interest of any fiduciary or employee of the Congregation, otherwise than by way of reasonable remuneration payable to that fiduciary or employee; and

at least EIGHTY FIVE (85) per cent of its activities, measured as either the cost related to the activities or the time expended in respect thereof, are carried out for the benefit of persons in the Republic, unless the Minister, having regard to the circumstances of the case, directs otherwise; and where -

each activity carried on by the Congregation is for the benefit of, or is widely accessible to, the general public at large, including any sector thereof (other than small or exclusive groups); or

its activities are for the benefit of, or are readily accessible to the poor and needy; or

the Congregation is at least EIGHTY-FIVE (85) per cent funded by donations from its members.

The Congregation shall, in furtherance of its public benefit activity as a public benefit organisation comply with the provisions of Section 30 of the Act in that:

8.1 There shall at all times be at least THREE (3) members who will accept fiduciary responsibilities and who shall not be connected persons to each other; and no single person shall directly or indirectly control the decision-making powers relating to the Congregation.

8.2 No funds will be distributed to any person (other than in the course of undertaking any public benefit activity) and the

funds of the Congregation will be utilised solely for the object for which it has been established, or to invest such funds-

& with a financial institution as defined in section 1 of the Financial Services Board Act, 1990 (Act No.97 of 1990);

& in securities listed on a stock exchange as defined in section 1 of the Stock Exchanges Control Act, 1985 (Act No. 1 of 1985); or

& in such other prudent investments in financial instruments and assets as the Commissioner may determine after consultation with the Executive Officer of the Financial Services Board and the Director of Non-Profit Organisation:

Provided that the provisions of this paragraph shall not prohibit the Congregation from retaining any investments (other than any investments in the form of a business undertaking or trading activity or asset which is used in such business undertaking or trading activity) in the form that it was acquired by way of donation, bequest or inheritance;

- 8.3 The Congregation shall on dissolution transfer its assets to -
- ' any similar public benefit organisation (having the same or similar objects), which has been approved in terms of section 30 of the Act;
 - ' any institution, board or body which is exempt from the payment of income tax in terms of section 10(1)(cA)(i) of the Act, which has as its sole or principal object the carrying on of any public benefit activity; or
 - ' any department of state or administration in the national or provincial or local sphere of government of the Republic, contemplated in section 10(1)(a) or (b) of the Act.
- 8.4 The Congregation will not carry on any business undertaking or trading activity unless specifically permitted in terms of Section 30 (3) (b) (iv) of the Income Tax Act.

- 8.5 No donation will be accepted which is revocable at the instance of the donor for reasons other than material failure to conform to the designated purposes and conditions of such donation, including any misrepresentation with regard to the tax deductibility thereof in terms of Section 18A of the Act: Provided that a donor (other than a donor which is an approved public benefit organisation or an institution board or body which is exempt from tax in terms of section 10(1)(cA)(i) of the Act, which has as its sole or principal object the carrying on of any public benefit activity) may not impose conditions which could enable such donor or any connected person in relation to such donor to derive some direct or indirect benefit from the application of such donation.
- 8.6 A copy of any amendments to the Constitution shall be submitted to the Commissioner for the South African Revenue Service, and the Director of Non-Profit Organizations
- 8.7 The Congregation will not knowingly permit itself to be used as part of any transaction, operation or scheme of which the sole or main purpose is or was the reduction, postponement or avoidance of liability for any tax, duty, or levy which, but for such transaction, operation or scheme, would have been or would become payable by any person under the Income Tax Act or any other Act administered by the Commissioner.
- 8.8 No remuneration as defined in the Fourth Schedule of the Income Tax Act, will be paid to any employee, office bearer, member or other person which is excessive, having regard to what is generally considered reasonable in the sector and in relation to the service rendered and has not and will not economically benefit any person in a manner which is not consistent with its objects;
- 8.9 The Congregation will comply with such reporting requirements as may be determined by the Commissioner.

- 8.10 In the case of the Congregation providing funds to any association of persons contemplated in paragraph 10 (iii) of Part 1 of the Ninth Schedule, of the Act reasonable steps will be taken to ensure that the funds are utilized for the purposes for which it has been provided.
- 8.11 The Congregation will, within such period as the Commissioner may determine, register in terms of section 13(5) of the Nonprofit Organisations Act, 1997 (Act No. 71 of 1997), and comply with any other requirements imposed in terms of that Act, unless the Commissioner in consultation with the Director of Nonprofit Organisations designated in terms of section 8 of the Nonprofit Organisations Act, 1997, on good cause shown, otherwise directs.
- 8.12 The Congregation will not use its resources directly or indirectly to support, advance or oppose any political party.

9 Auflösung

- 9.1.1 Die Auflösung der Gemeinde kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) ihrer stimmberechtigten Glieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel (2/3) ihre Stimme für die Auflösung abgeben.
- 9.1.2 Ist die Auflösung der Gemeinde beschlossen, so hat die Gemeindeversammlung Bestimmungen bezüglich der Auflösung des Vermögens der Christusgemeinde Kirchdorf zu erlassen, wobei die Bestimmungen der Stiftungs-urkunde zu berücksichtigen sind. Sie hat ein Komitee zur Durchführung der Auflösung einzusetzen, das die Auflösung vollzieht nach den festgelegten Bestimmungen, ergänzt

durch die einschlägigen Vorschriften des staatlichen Rechts (siehe 8.3).

10 Änderungen

- 10.1 Vorausgesetzt, dass es zwei Wochen vorher durch Abkündigung während eines öffentlichen Gottesdienstes an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gegeben wird, hat die Gemeindeversammlung das Recht, zu irgendeinem bestehenden Paragraphen der Gemeindeordnung hinzuzufügen, ihn zu ändern, ganz aufzuheben oder ihn zu erneuern. Dabei ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Glieder auf einer Gemeindeversammlung einschließlich der schriftlich eingelieferten Stimmen nötig.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 In Zweifelsfällen oder wenn Ungewissheit herrscht, legt der Kirchenvorstand die Gemeindeordnung anhand der deutschen Fassung aus, die für die Gemeinde die bindende Version ist.

Vorsitzender

Datum 07.02.2026

(geändert: Die Hinweise „subject to 7.3.8.“ und „subject to 7.3.9.“ aus §6.1.2 gestrichen vgl. Protokoll 07.02.2026)

ANHANG 1:

CHRISTUSGEMEINDE KIRCHDORF

BRIEFWAHLZETTEL

Einzelheiten des Gemeindegliedes

Vor- und Nachname

Unterschrift

Datum

Kontaktnummer

Ich gebe hiermit folgende Wahl ab:

Anträge

	Mit einem "X" markieren		
	Für	Stimme enthalten	Gegen
Antrag 1			
Antrag 2			
Antrag 3			

Amtswahlen

Vorsteher

Erster Vorschlag (Name)

Zweiter Vorschlag (Name)

Vorsitzender d. Gemeindeversammlung

Pastor

Zeuge

Vor- und Nachname

Unterschrift

Datum

Kontaktnummer

Alle Briefwahlzettel müssen 24 Stunden vor der Versammlung beim Kirchenvorstand eingereicht werden